



HVBG

HVBG-Info 09/1988 vom 31.03.1988, S. 0672 - 0680, DOK 141.7/017-OVG

**Gebührenfreiheit für Auskünfte aus der Halterkartei
(§ 26 Abs. 5 StVZO) für einen Gemeindeunfallversicherungsverband
- Urteil des OVG Münster vom 22.12.1987 - 9 A 1855/86**

Gebührenfreiheit für Auskünfte aus der Halterkartei
(§ 26 Abs. 5 StVZO) für einen Gemeindeunfallversicherungsverband
gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberverwaltungsgericht (OVG)
Münster vom 22.12.1987 - 9 A 1855/86 -

Das OVG Münster hat mit Urteil vom 22.12.1987 - 9 A 1855/86 -
entschieden, daß Gemeindeunfallversicherungsverbände für Auskünfte
nach § 26 Abs. 5 StVZO durch die Straßenverkehrsbehörden gemäß
§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt von Gebühren befreit sind.

Das OVG Münster begründet dies mit der Tatsache, daß der Kläger
als Gemeindeunfallversicherungsverband zwar eine
landesunmittelbare Körperschaft ist, jedoch aufgrund seines
gesamten Aufgabenkreises als "sonstige kommunale Körperschaft des
öffentlichen Rechts" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 GebOSt zu
gelten hat.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Urteil des
Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.12.1987 (vgl.
HV-INFO 1988, S. 420-424) hin. Das BVerwG hat dort folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Die von einem Sozialleistungsträger erbetene Auskunft aus dem
Fahrzeugregister über einen Fahrzeughalter, gegen den als
Schädiger Rückgriff genommen werden soll, ist nach § 64 Abs. 2
Satz 1 SGB X kostenfrei.